

~~11A~~ 10955/06.OVG
1 K 2556/05.KO



Verkündet am: 04.05.2007
gez. Borowski

Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des Kindes vertreten durch die Eltern
2. des Kindes vertreten durch die Eltern

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter zu 1-2:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

w e g e n Asylrechts (Türkei)

hat der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. April 2007, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Steppling
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Falkenstett
Richter am Oberverwaltungsgericht Hennig
ehrenamtlicher Richter Architekt Wieland
ehrenamtlicher Richter Tischlermeister Ackel

für Recht erkannt:

Die Berufung der Kläger gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Mai 2006 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollsteckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen die behördliche Einleitung eines Asylverfahrens nach § 14 a Abs. 2 AsylVfG sowie gegen die Ablehnung des hiernach als gestellt angesehenen Asylantrages durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Sie sind 1997 und 2002 in der Bundesrepublik geboren und türkische Staatsangehörige kurdischer Volkzugehörigkeit. Ihre Mutter war im Mai 1997 als Asylbewerberin in das Bundesgebiet eingereist. In ihrem Asylverfahren hatte sie geltend gemacht: Als sie noch in ihrem Elternhaus gelebt habe, sei sie, wie auch ihre Schwester, vor den Augen ihrer Mutter von Angehörigen der

türkischen Sicherheitskräfte vergewaltigt worden. Nach ihrer Eheschließung sei sie weiterhin von den Sicherheitskräften behelligt worden, da ihr Ehemann und Vater der Kläger für die PKK aktiv gewesen sei; in gleicher Weise sei sie aber auch Übergriffen von Seiten des PKK ausgesetzt gewesen. Im Zusammenhang mit einem von den Sicherheitskräften verübten Überfall auf ihr Haus sei ihr Ehemann angeschossen worden und hernach verschwunden. Mit diesem Asylbegehren war die Mutter mangels Glaubhaftigkeit ihres Vorbringens ohne Erfolg geblieben (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 14. Juli 1998 - 9 K 626/98.KO -). Im April 2001 war sodann auch der Vater der Kläger als Asylbewerber ins Bundesgebiet eingereist. Sein Asylbegehren hatte ebenfalls keinen Erfolg; es war sowohl von der Beklagten als auch im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren als offensichtlich unbegründet angesehen worden (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 25. September 2003 - 1 K 1992/03.KO -).

In der Folgezeit wurde der weitere Aufenthalt der Familie offenbar im Hinblick auf den Gesundheitszustand der Mutter der Kläger sowie eine von dieser aufgenommenen psychotherapeutischen Behandlung geduldet.

Unter dem 22. Oktober 2005 zeigte die Ausländerbehörde dem Bundesamt gemäß § 14 a Abs. 2 AsylVfG die Geburt der Kläger an, das seinerseits daraufhin den Klägern mitteilte, dass für sie ein Asylantrag als gestellt gelte. Hiergegen wandten die Kläger ein, dass diese Bestimmung auf sie nicht anwendbar sei, da sie schon vor deren Inkrafttreten zum 1. Januar 2005 geboren seien, und dass somit kein Asylverfahren durchzuführen sei; ergänzend wiesen sie auf das Verfolgungsschicksal ihrer Eltern hin.

Mit Bescheid vom 28. November 2005 lehnte das Bundesamt den Antrag der Kläger auf Anerkennung als asylberechtigt ab. Zugleich stellte es fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach

§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorlägen, sich in Sonderheit auch nicht aus den von ihren Eltern geltend gemachten Asylgründen ergäben. Außerdem erließ es gegen die Kläger eine mit einer Abschiebungsandrohung verbundene Ausreiseaufforderung.

Gegen diesen Bescheid haben die Kläger am 15. Dezember 2005 Klage erhoben. Zur Begründung haben sie daran festgehalten, dass schon kein Asylantrag vorliege. Im Übrigen haben sie erneut auf das Verfolgungsschicksal namentlich ihrer Mutter verwiesen. Ausweislich einer Stellungnahme des behandelnden Arztes vom 7. November 2005 leide diese an einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung mit depressiver Symptomatik und Angststörungen, wie auch deren Angaben über die von ihr in der Türkei erlittenen Übergriffe durchaus glaubhaft seien. Damit im Zusammenhang haben die Kläger Beweisanträge auf Vernehmung des behandelnden Arztes sowie des Amtsarztes des Gesundheitsamtes Neuwied zur Erkrankung der Mutter, sodann der Mutter selbst zu ihrem Verfolgungsschicksal und außerdem auf Einholung einer Stellungnahme von amnesty international zu den fehlenden Behandlungsmöglichkeiten der Mutter in der Türkei gestellt, die das Verwaltungsgericht abgelehnt hat.

Die Kläger haben beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 28. November 2005 aufzuheben,

hilfsweise,

unter Aufhebung dieses Bescheides die Beklagte zur Feststellung zu verpflichten, dass sie als asylberechtigt anzuerkennen sind und in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind,

hilfsweise,

unter Aufhebung dieses Bescheides die Beklagte zur Feststellung zu verpflichten, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ist sie den Klägern mit Ausführungen tatsächlicher und rechtlicher Art entgegengetreten.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt: Der Hauptantrag der Kläger könne keinen Erfolg haben, nachdem die Beklagte gemäß § 14 a Abs. 2 AsylVfG zur Durchführung des vorliegenden Asylverfahrens ungeachtet dessen, dass die Kläger selbst keinen Asylantrag gestellt bzw. sogar der Vorgehensweise der Beklagten widersprochen hätten, berechtigt gewesen sei. Dass die Kläger schon vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung im Bundesgebiet geboren seien, stehe nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsprechung des Obergerichtes Rheinland-Pfalz (vgl. Ur. vom 25. April 2006 - 6 A 10211/06.OVG -) der Anwendung dieser Bestimmung nicht entgegen. Darüber hinaus müsse aber auch den Hilfsanträgen der Kläger der Erfolg versagt bleiben. Soweit sie sich darauf beriefen, dass ihre gesamte Familie in der Türkei verfolgt werde, könnten sie damit schon deshalb nicht gehört werden, weil ihre Eltern selbst mit ihrem Asylbegehren erfolglos geblieben seien und diesbezüglich nicht etwa einen Asylfolgeantrag gestellt hätten. Insofern bedürfe es keines Eingehens auf die Erkrankung der Mutter; denn damit im Zusammenhang lasse sich ein Verfolgungsinteresse des türkischen Staates an den Klägern nicht herleiten. Ebenso, sei nicht zu erkennen, dass die Kläger wegen etwaiger politischer Aktivitäten ihrer Eltern unter Druck gesetzt werden könnten, weil deren diesbezügliches Vorbringen nach wie vor als

unglaublich angesehen werden müsse. Vor diesem Hintergrund sei ferner nicht zu erkennen, dass den Klägern in der Türkei Folter, menschenrechtswidrige Behandlung oder die Todesstrafe drohe. Schließlich stünden auch nicht anderweitige erhebliche Gefährdungen der Kläger für Leib, Leben oder Freiheit zu besorgen. Selbst wenn in diesem Zusammenhang mit eingestellt werde, dass die Mutter psychisch krank sei, sei eine Verelendung der Kläger in der Türkei nicht zu befürchten, da insofern davon auszugehen sei, dass sich ihr Vater um sie kümmern werde.

Gegen dieses Urteil haben die Kläger die vom Senat zugelassene Berufung eingelegt. Zu deren Begründung machen sie erneut geltend, dass bereits die Einleitung des vorliegenden Asylverfahrens durch die Beklagte gemäß § 14 a Abs. 2 AsylVfG unzulässig gewesen sei; jedenfalls aber habe angesichts des Verfolgungsschicksals ihrer Eltern bzw. der Familie ihrer Mutter sowie deren darauf beruhenden Erkrankung ihren Hilfsanträgen stattgegeben werden müssen.

Die Kläger beantragen sinngemäß,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils gemäß ihren Anträgen erster Instanz zu erkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung verweist die Beklagte darauf, das Bundesverwaltungsgericht habe zwischenzeitlich mit Urteilen vom 21. November 2006 ihre Praxis als

rechtmäßig bestätigt und § 14 a Abs. 2 AsylVfG auch auf so genannte Altfälle, wie sie die Kläger darstellten, für anwendbar erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze in den Gerichtsakten sowie auf die vorgelegten Verwaltungsakten verwiesen; die genannten Vorgänge waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung, über die der Senat ungeachtet des Ausbleibens der Beteiligten gemäß § 125 Abs. 1, 102 Abs. 2 VwGO entscheidet, bleibt in der Sache ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage sowohl mit ihrem Hauptantrag als auch mit ihren Hilfsanträgen zu Recht abgewiesen, da sich der von den Klägern angefochtene Asylbescheid der Beklagten vom 28. November 2005 als rechtmäßig erweist.

Zunächst trifft der mit dem Hauptantrag geltend gemachte Einwand der Kläger nicht zu, dass die behördliche Einleitung des vorliegenden Asylverfahrens nach Maßgabe des § 14 a Abs. 2 AsylVfG unzulässig gewesen sei, da sie vor dessen Inkrafttreten zum 1. Januar 2005 geboren seien und diese Bestimmung keine Rückwirkung entfalte. Insofern hat vielmehr das Bundesverwaltungsgericht zwischenzeitlich höchstrichterlich entschieden, dass diese Bestimmung auch für vor dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens geborene Kinder gilt, und damit die entsprechende Handhabung der Beklagten - wie sie auch dem vorliegenden Verfahren zu Grunde liegt - als rechtmäßig bestätigt. Wegen der Begründung im Einzelnen kann in diesem Zusammenhang auf die dem Bevollmächtigten der

Kläger bekannt gegebenen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. November 2006 - BVerwG 1 C 5.06 u. a. - verwiesen werden, denen der erkennende Senat folgt.

Was die Hilfsanträge der Kläger anbelangt, so teilt der Senat ebenfalls die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass sich schon ansatzweise nicht erkennen lässt, inwiefern die Kläger angesichts ihrer Geburt im Bundesgebiet und ihres Alters sowie angesichts des Umstandes, dass ihre Eltern mit ihrem Asylvorbringen selbst ohne Erfolg geblieben sind, asyl- bzw. flüchtlingsschutzrelevante Repressalien nach Maßgabe des Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. nach § 60 Abs. 1 AufenthG im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei zu gewärtigen hätten oder sich auf Abschiebungsverbote nach Maßgabe des § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG berufen könnten.

Im Ergebnis nichts anderes gilt insoweit, als das Verwaltungsgericht außerdem davon ausgegangen ist, dass den Klägern auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG wegen der psychischen Erkrankung ihrer Mutter zur Seite steht, da insofern davon ausgegangen werden muss, dass ihr Vater für sie in der Türkei sorgen und sie vor etwaiger Verelendung bewahren wird. Wegen der Begründung hierzu kann gemäß § 130 b Satz 2 VwGO auf die diesbezüglichen Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils Bezug genommen werden, zumal die Kläger diesen mit ihrer Berufung nicht mehr entgegengetreten sind.

Dass sich hinsichtlich der Hilfsanträge mit Blick auf Art. 13 bzw. 18 der seit 11. Oktober 2006 anzuwendenden RL 2004/83/EG eine den Klägern günstigere Betrachtungsweise ergäbe, lässt sich gleichfalls nicht feststellen; Entsprechendes wird auch von diesen selbst nicht geltend gemacht.

Schließlich begegnen auch die gegen die Kläger verfügten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen keinen rechtlichen Bedenken; sie finden ihre gesetzliche Grundlage in den §§ 34 Abs. 1, 38 Abs. 1 AsylVfG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO; Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil Gründe der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Art nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, E-Mail-Adresse: gbk.ovg@ovg.jm.rlp.de, schriftlich oder in elektronischer Form einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist ebenfalls bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhen kann, bezeichnet werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 36, BS 320-1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten erfolgen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.